

## Anlage 1

### Satzung der Stadt Singen zur Änderung der Satzung der Stadt Singen über den Feuerwehr-Kostenersatz vom 25.10.2016 i.d.F.v. 30.06.2020

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582/581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit §§ 2 und 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt mehrfach geändert durch den Artikel 12 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 19.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen

Das Kostenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

#### Angehörige der Feuerwehr

Personal	Leistungseinheit	Preis in €
Arbeitsstunde mittlerer Dienst	Stunde	54,10
Arbeitsstunde gehobener Dienst	Stunde	82,90
Einsatzdienst Ehrenamtliche	Stunde	26,20
Brandsicherheitswache	Stunde	13,00

#### Fahrzeugsätze entsprechend VOKeFw

Fahrzeuge	Leistungseinheit	Preis in €
Einsatzleitwagen ELW 1	Stunde	*34,00
Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg	Stunde	*20,00
Kommandowagen KdoW	Stunde	*16,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	Stunde	*63,00
Löschfahrzeug LF 10	Stunde	*120,00
Löschfahrzeug LF 16 und LF 20	Stunde	*170,00
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	Stunde	*184,00
Rüstwagen RW	Stunde	*187,00
Vorausrüstwagen VRW	Stunde	*51,00
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	Stunde	*154,00
Drehleiter DLAK 23/12	Stunde	*264,00
Wechseladerfahrzeug WLF	Stunde	*70,00
Schlauchwagen SW 1800 (vergleichbar mit GW-T einer zulässigen Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9.000 kg)	Stunde	*25,00
GW-Höhenrettung (vergleichbar mit GW-L2)	Stunde	*54,00

#### Fahrzeuge, Geräte und sonstige Leistungen

Bezeichnung	Leistungseinheit	Preis in €
Versorgungsfahrzeug	Stunde	14,00
Löschunterstützungsfahrzeug LUF 60	Stunde	110,00
Anhänger	Stunde	5,00
Tragkraftspritze	Nutzung	64,70
Tauchpumpe	Nutzung	2,70
Stromerzeuger	Nutzung	22,50
Notstromgenerator	Nutzung	53,80
Saug- und Förderpumpe	Nutzung	21,50
Wassersauger	Nutzung	3,40
Motorsäge	Nutzung	15,50

## Anlage 1

Bezeichnung	Leistungseinheit	Preis in €
Ölsperre	Nutzung	1,40
Bergefass	Nutzung	0,30
Ölbindemittel Straße	kg	1,39
Ölbindemittel Gewässer	Liter	0,36
Entsorgung	Stück	nach Aufwand
Schaummittel	Liter	5,90
Uni-Safe Chemikalienbinder	kg	20,70
Absorberschlauch	Stück	89,00
Sonstige Leistungen	Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 FwG	

### Lehrgänge

Bezeichnung	Leistungseinheit	Preis in €
Truppmann Teil I	Teilnehmer	179,20
Truppmann Teil I mit Sprechfunker	Teilnehmer	202,20
Truppführer Ausbildung	Teilnehmer	81,80
Atemschutzgeräteträger Ausbildung	Teilnehmer	114,80
Sprechfunker Ausbildung	Teilnehmer	30,80

\* Angabe erfolgt nachrichtlich, verbindlich sind die Sätze lt. Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 in ihrer jeweiligen Fassung.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Singen, den 20.12.2023

Bernd Häusler  
Oberbürgermeister der Stadt Singen

#### „Hinweis nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Singen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“